

## INFORMATIONSBLATT

Der Rechtsschutzversicherer  
der ERGOSPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ nach D.A.S. SSR 2011  
für Unternehmen bis 1 000 Mitarbeiter

## Leistungen im Überblick

|  |  |
|--|--|
| <b>1. Für welche Angelegenheiten gibt es Rechtsschutz?</b>   | Die D.A.S. trägt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachfolgend beschriebenen Kosten in <b>Straf- und Ordnungswidrigkeiten-, disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren</b> , wenn im Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit des Versicherungsnehmers gegen Versicherte ermittelt wird oder Versicherte beschuldigt bzw. als Zeugen vernommen werden.<br>Bei <b>nur vorsätzlich begehbaren Straftaten</b> besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt.  |
| <b>2. Wer ist versichert?</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Versicherungsnehmer</li><li>• mitversicherte Personen</li></ul>  | Versicherungsschutz besteht für das versicherte <b>Unternehmen</b> .<br><b>Mitversichert</b> sind die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, die Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsorgans, die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen einschließlich der freien Mitarbeiter und Leiharbeiternehmer sowie die Mitarbeiter von Subunternehmen.<br>Für Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsratsmandate in anderen Unternehmen ( <b>externe Mandate</b> ) sowie für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen ( <b>Interimsmandate</b> ), sofern sie im Interesse des Versicherungsnehmers wahrgenommen werden und der Versicherungsnehmer dem Rechtsschutz jeweils zustimmt.<br><b>Niederlassungen</b> im In- und Ausland sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind.<br>Inländische Tochterunternehmen, die <b>neu gegründet oder neu erworben</b> werden und nach dem Tarif des Versicherers versicherbar sind, sind mitversichert, sofern die Veränderung dem Versicherer zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird. Eine Beitragsanpassung erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit.<br>Im Falle der <b>Veräußerung eines Tochter- oder Beteiligungsunternehmens</b> besteht der Versicherungsschutz für dieses Unternehmen fort, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung eine eigene Strafrechtsschutzversicherung abgeschlossen wird und der Versicherungsnehmer zustimmt.  |
| <b>3. Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?</b><br>Nach Eintritt eines <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechtsschutzfalles</li><li>• innerhalb des versicherten Zeitraums</li></ul> | <b>Als Rechtsschutzfall</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• in <b>Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren</b> gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Versicherte;</li><li>• für den <b>Zeugenbeistand</b> gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;</li><li>• in <b>disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren</b> gilt die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Versicherten;</li><li>• bei <b>Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen sowie dinglichen Arresten</b> nach §§ 111 d ff. StPO gilt der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen beim Versicherten;</li><li>• bei <b>Wiederaufnahmeverfahren</b> gilt die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. War das Ermittlungsverfahren in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bereits vor Versicherungsbeginn eingeleitet worden, besteht Versicherungsschutz für das Wiederaufnahmeverfahren dann, wenn der Antrag des Versicherten im versicherten Zeitraum gestellt und ihm stattgegeben wurde;</li><li>• bei <b>Privatklageverfahren</b> gilt die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. In Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, gilt als Rechtsschutzfall die Klageerhebung nach § 381 StPO;</li><li>• in <b>Adhäsionsverfahren</b> gilt die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gegen versicherte Person geltend gemacht werden;</li><li>• für „<b>aktive Strafverfolgung</b>“ gilt der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen. Zum Zeitpunkt der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde muss der Versicherungsvertrag noch bestehen;</li></ul> |

- für **Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz** gilt die Aufforderung des Versicherten zur Stellungnahme.

**Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** besteht Versicherungsschutz

- für die Kosten der notwendigen ersten anwaltlichen Beratung, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der **Vermeidung eines unmittelbar drohenden** bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient;
- wenn im Laufe eines **Ermittlungsverfahrens gegen nicht Versicherte** auch Handlungen und Unterlassungen von versicherten Personen untersucht werden, und deshalb Gefahr besteht, dass auch gegen versicherte Personen ein Ermittlungsverfahren wegen einer vom Versicherungsschutz umfassten Straftat eingeleitet wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die vor Vertragsbeginn eingeleitet worden sind, soweit diese Ermittlungsverfahren dem Versicherten bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren (**verdeckte Ermittlungen**).

|  |   |
|--|---|
| <p><b>4. Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?</b></p>   | <p>Es besteht <b>weltweiter</b> Versicherungsschutz.</p>  |
| <p><b>5. Welchen Höchstbetrag zahlt die D.A.S.?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>500 000 EUR</b> oder</li> <li>• <b>1 Mio EUR</b></li> <li>• Strafkautions als Darlehen bis <b>200 000 EUR</b></li> </ul> | <p>Die D.A.S. zahlt in jedem Rechtsschutzfall bis zur vereinbarten <b>Versicherungssumme</b>; diese ist gleichzeitig die Höchstleistung für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle.</p> <p>Für <b>Strafkautions</b> stellt die D.A.S. zusätzlich ein <b>zinsloses Darlehen</b> in Höhe von max. <b>200 000 EUR</b> bereit.</p>   |
| <p><b>6. Welche Kosten übernimmt die D.A.S.?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verfahrenskosten</b></li> <li>• <b>Rechtsanwaltskosten</b></li> </ul>   | <p>sind in erster Linie die dem Versicherten auferlegten Kosten des <b>Gerichts</b>, der <b>Zeugen</b> und der <b>gerichtlichen Sachverständigen</b> im Rahmen der versicherten Verfahren. Dies sind die Verfahren, in denen auch die anwaltliche Tätigkeit vom Versicherungsschutz umfasst ist (s. u.).</p> <p>Neben <b>Strafverfahren</b> einschließlich Strafvollstreckungsverfahren, <b>Ordnungswidrigkeitenverfahren</b> sowie <b>disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren</b> können auch <b>Aussetzungs-, Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtliche Verfahren</b>, Rechtsmittelverfahren vor <b>Verfassungsgerichten</b>, <b>Arrest-, Privatklage- und Wiederaufnahmeverfahren</b> inkl. der sich ggf. daran anschließenden Erneuerung der Hauptverhandlung in den Deckungsbereich des Spezial-Straf-Rechtsschutzes fallen.</p> <p>sind die vom Versicherten mit seinem Rechtsanwalt vereinbarte <b>angemessene Vergütung</b> sowie die <b>üblichen Auslagen</b> für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die <b>Verteidigung</b> des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren sowie in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;</li> <li>• den <b>Zeugenbeistand</b> in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss;</li> <li>• den <b>erweiterten Zeugenbeistand</b>, wenn eine dritte Person als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das gegen eine versicherte Person eingeleitet ist, vernommen wird, wenn dabei die Gefahr einer Selbstbelastung oder einer Belastung einer versicherten Person anzunehmen ist;</li> <li>• die <b>Tätigkeit in Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtlichen Verfahren</b>, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;</li> <li>• die Erstellung eines <b>verwaltungsrechtlichen Gutachtens</b>, soweit dieses für die Verteidigung in einem eingeleiteten und versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist;</li> <li>• die Tätigkeit gegenüber Behörden, um die Einleitung eines Verwaltungs-, Besteuerungs- oder sozialrechtlichen Verfahrens zu vermeiden, das als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens droht;</li> <li>• die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, die sich gegen eine in der Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens veranlasste <b>Betriebsstilllegung</b> richtet;</li> <li>• die Tätigkeit in <b>Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten</b>, soweit diese der Unterstützung der Verteidigung dienen;</li> </ul> |

- die Tätigkeit bei **Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen** einschließlich der Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen **sowie bei dinglichen Arresten** nach §§ 111 d ff. StPO;
- die Tätigkeit zur Stellung eines **Wiederaufnahmeantrages**;
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in seiner Eigenschaft als Angeklagter in einem **Privatklageverfahren** nach § 374 ff StPO;
- die Tätigkeit zur **Erstattung einer Strafanzeige** bzw. Stellung eines Strafantrags oder zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers (**aktive Strafverfolgung**);
- die Tätigkeit zur Abwehr eines gegen versicherte Personen gerichteten zivilrechtlichen Anspruchs, soweit dieser in einem **Adhäsionsverfahren** nach § 403 StPO geltend gemacht wird und auf einem versicherten Straftatbestand beruht;
- die Beratung in Zusammenhang mit einem behördlichen **Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz** wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte.

Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen zunächst namentlich nicht benannte Personen oder werden Ermittlungen gegen zunächst namentlich benannte Personen als Ermittlungen gegen Unbekannt fortgeführt, besteht Versicherungsschutz für die notwendige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf versicherte Personen vermieden wird (**Firmenstellungnahme**).

**Nicht angemessen** ist die aus Sicht eines objektiven Betrachters unter Berücksichtigung aller Umstände eindeutig überhöhte Vergütung (Vergütungs- oder Versicherungsmissbrauch zum Nachteil des Versicherten oder Versicherers). Wir empfehlen, die Vergütungsregelung dem Versicherer vorzulegen.

Nach Abstimmung mit dem Versicherten trägt der Versicherer auch die Kosten **weiterer Rechtsanwälte**, soweit deren Beauftragung für die Interessenwahrnehmung des Versicherten **sachdienlich** ist. Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

Vorgenannte Regelungen gelten entsprechend, wenn anstelle eines Rechtsanwaltes ein **Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule** beauftragt wird.

Versicherungsschutz besteht auch für die notwendigen und angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes, der ausschließlich die **Koordination der Verteidiger** der Beschuldigten übernimmt, unabhängig davon, ob der einzelne Beschuldigte mitversichert ist.

- **Reisekosten des Rechtsanwaltes** sind die Kosten für **notwendige** Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des **zuständigen** Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- **Sachverständigenkosten** sind die **angemessenen** Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für die Verteidigung erforderlich sind.
- **Kosten für Öffentlichkeitsarbeit** sind die **angemessenen** Kosten für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes oder Public Relations Unternehmens, die notwendig ist, um einer **Rufschädigung** des Versicherten **entgegenzuwirken**, weil dieser in der Folge von gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen zum Gegenstand von Berichterstattungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien wird. Kosten werden je Rechtsschutzfall maximal in Höhe von zehn Prozent der Versicherungssumme übernommen.
- **Nebenklagekosten** sind die **gesetzliche** Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine **Einstellung** des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- **Reisekosten des Versicherten** sind Kosten für Reisen des Versicherten an den Ort des Gerichtes bzw. der Behörde, wenn sein **Erscheinen** gerichtlich bzw. behördlich angeordnet ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- **Übersetzungskosten** sind die für die Übersetzung anfallenden Kosten der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten notwendigen **schriftlichen** Unterlagen.
- **Dolmetscherkosten** sind die für die Auswahl und **Beauftragung eines Dolmetschers** anfallenden Kosten, sofern für die Verteidigung des Versicherten ein Dolmetscher erforderlich ist.

|  |   |
|--|---|
| <p><b>7. Welche Angelegenheiten sind vom Rechtsschutz ausgeschlossen?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz bei Straftaten<br/>(soweit rechtskräftig festgestellt)</li> <li>• Preis- und Ausschreibungsab-sprachen</li> </ul> | <p>Bei <b>Straftaten</b> entfällt <b>rückwirkend</b> der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte <b>rechtskräftig</b> wegen <b>Vorsatzes</b> verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Dies <b>gilt nicht</b> bei Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftigen <b>Strafbefehl</b> sowie für die Kosten der Firmenstellungnahme.</p> <p>In <b>Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren</b> besteht <b>kein</b> Versicherungsschutz, wenn es darum geht, eine Vorschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit <b>Preis- und Ausschreibungsab-sprachen</b> verletzt zu haben.</p> |
| <p><b>8. Wonach berechnet sich der Versicherungsbeitrag?</b><br/>(Prämien sind als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar)</p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• gewünschte Versicherungssumme</li> <li>• Betriebsart/Gefahrenklasse</li> <li>• Anzahl der Versicherten</li> </ul>  |
| <p><b>9. Besonderheiten</b></p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• versicherbar über Antrag Artikel-Nr. 9142</li> </ul>   |